

## **Das neue Versicherungsvertragsgesetz**

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt ab dem 01.01.2008 und enthält viele Vorteile für Versicherungskunden. Seit diesem Stichtag können ehemalige 5-Jahres-Verträge nur noch für die Dauer von 3 Jahren vereinbart werden.

Wenn Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen möchten, dann ist dies oftmals mit drei Monaten Vertragsablauf / Ende des Versicherungsjahres möglich. Im KFZ-Bereich ist eine andere Regelung vorgesehen, hier muss bis zum 30.11 mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Andere Kündigungsfristen erfahren Sie aus Ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen.

In jedem Fall gilt: Prüfen Sie Ihren Vertrag, denn ab Beginn 2009 können auch die Verträge die schon länger bestehen, nach Ablauf von 3 Jahren gekündigt werden. Wurde der Vertrag z. B. mit einem Versicherungsbeginn vom 01.08.2006 geschlossen, dann kann dieser 3-Jahresvertrag zum 01.08.2009 gekündigt werden.

Eine kleine Eigenwerbung sei an dieser Stelle erlaubt, wir arbeiten nur noch mit Jahresverträgen.

Nach einer Prämienhöhung können Sie außerordentlich kündigen, wenn sich am Umfang (Leistungen) Ihres Versicherungsvertrages nichts geändert hat. Auch wenn Ihre Beitrag gleich bleibt, aber Ihre Versicherungsschutz sich in den Leistungen verschlechtert, ist eine Kündigung möglich. Kündigen müssen Sie dann innerhalb der Frist eines Monats, nachdem Sie eine Mitteilung Ihres Versicherers zur Prämienhöhung oder zur Herabsetzung des Versicherungsschutzes erhalten haben. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, aber erst zum Zeitpunkt der Erhöhung der Prämie oder der Reduzierung des Versicherungsschutzes.